

IN AKUTER GEFAHR

NOTWEHR

ANGRIFF AUF JÄGER

Das Recht zur Notwehr ist für den Jäger von erheblicher Bedeutung. Einerseits ist er aufgrund des Jagdschutzes verpflichtet, das Wild vor Wilderern zu schützen.

Andererseits kann er in der Einsamkeit des Waldes schnell in bedrohliche Lagen geraten.

Man denke nur an organisierte Diebesbanden und zu allem entschlossene gesuchte Straftäter.

*In all diesen Fällen stellt sich dem Jäger die Frage:
Wann und wie darf ich von der Waffe Gebrauch machen.*



I. DIE RECHTSGRUNDLAGE

„Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.“

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

§ 32 Strafgesetzbuch

„Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.“

§ 33 Strafgesetzbuch

II. DER SACHVERHALT

Jäger J. saß auf einem Leitersitz auf Rehwild an. Plötzlich erschien der Angreifer A., um mit ihm wegen eines Vorfalles am Vortag abzurechnen. Mit den Worten „Komm’ runter, oder ich komm’ rauf! Heute bist du dran!“ näherte er sich der Leiter, zerterte und rüttelte so stark an den Holmen, dass sich einer von ihnen an der oberen Befestigung löste und der Sitz jeden Augenblick umzustürzen drohte.

J. klammerte sich mit der linken Hand an einen Ast, in der rechten hielt er seinen geladenen Drilling. Seine beruhigenden Worte blieben ohne Wirkung. „Wenn du nicht run-

ter kommst, hole ich Dich runter! Hier kommst Du nicht mehr weg!“, erklang es von unten.

In dieser ausweglosen Situation warnte J. den A. eindringlich und drohte ihm den Gebrauch der Waffe an – ohne Erfolg. Als A. damit begann, die Leiter emporzusteigen, um J. herunterzuziehen, versuchte er einen Warnschuss abzugeben. Infolge eines Defektes zündete die Patrone nicht, der Schlagbolzen hinterließ nur einen schwachen Eindruck.

Daraufhin stellte J. seine Waffe auf Kugel um (6,5x57 R), um den aus der Nähe verheerend wirkenden Schrotschuss zu vermeiden. Als A. einige Sprossen emporgestiegen

IN AKUTER GEFAHR



Ein Jäger sollte vom Hochsitz gezerrt und verprügelt werden. Als einzige Abwehrmöglichkeit blieb der überlegte Einsatz der Waffe – zu Recht

Foto: Burkhard Fischer

war und J. beinahe am Fuß erfasste, schoss er ihm durch den Oberschenkel. Anschließend alarmierte er unverzüglich den Notarzt.

Das Amtsgericht hat Notwehr verneint und J. wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. J. legte Berufung ein.

III. DAS URTEIL

Im Berufungsverfahren wurde J. freigesprochen. Der Schuss war durch Notwehr gerechtfertigt, so das Landgericht. Das aggressive Auftreten des A., seine unmissver-

ständlichen Drohungen, das gefährliche Rütteln am Hochsitz und schließlich das Hochsteigen auf der Leiter zwecks Ergreifung des Jägers stellten insgesamt einen unmittelbar bevorstehenden Angriff auf dessen körperliche Unversehrtheit dar, gegen den sich dieser habe zur Wehr setzen dürfen.

Die Abwehr dieses Angriffs durch einen Schuss in das Bein sei „geboten, erforderlich und verhältnismäßig“ gewesen. Der Angegriffene dürfe sich so zur Wehr setzen, dass die ihm drohende Gefahr „sofort und endgültig“ gebannt werde. Er brauche sich nicht auf einen „Kampf mit ungewissem Ausgang“ einzulassen.

Der Angegriffene dürfe sich gegen einen unmittelbar bevorstehenden körperlichen Angriff auch mit Hilfe der Schusswaffe zur Wehr setzen, wenn dies im Hinblick auf die Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs die einzige Erfolg versprechende Verteidigungsmöglichkeit sei.

In einer solchen Situation habe sich J. befunden. Denn A. sei entschlossen gewesen, ihn vom Hochsitz zu zerren und zu verprügeln. In dieser Situation sei die Abgabe des gezielten Schusses die einzige Erfolg versprechende Verteidigungsmöglichkeit gewesen, andernfalls habe er damit rechnen müssen, vom Hochsitz gezerrt oder mit diesem zu Boden zu stürzen, was mit der Gefahr

IN AKUTER GEFAHR

Der Angriff auf das Eigentum darf abgewehrt und der Täter festgenommen werden, ohne Waffeneinsatz



Foto: Julia Numssen

erheblicher Verletzungen verbunden gewesen wäre.

Ein milderes, ebenfalls wirksames Mittel habe J. nach dem erfolglosen Androhen des Waffeneinsatzes und des versuchten Warnschusses nicht zur Verfügung gestanden. Insbesondere wäre eine Abwehr des aufsteigenden A. mit den Füßen oder dem Gewehrkolben zu riskant gewesen, da die Gefahr bestanden habe, dass ihm die Waffe entwunden und er dann seiner letzten (einzigen) Verteidigungsmöglichkeit beraubt worden wäre.

Die Abgabe des Schusses sei mehrfach eindringlich angedroht und ein Warnschuss versucht worden. Angesichts der Verletzungen, die J. gedroht hätten, sei die Notwehr auch nicht unverhältnismäßig gewesen.

Landgericht Traunstein, Urteil vom 4./11.7.1985 – 6 Ns 20 Js 11877/83 –

IV. ANMERKUNGEN

1. Allgemeines zur Notwehr

● Nur bei Notwehr darf die Waffe gegen Menschen als letztes Mittel zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden.

● Notwehr ist nicht nur gegen Angriffe auf das Leben und den Körper erlaubt, sondern auch gegen Angriffe auf die Freiheit, das Eigentum, das **Jagdausübungsrecht**, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und sogar auf die Ehre. Gilt der Angriff einem anderen, so darf man diesem in gleicher Weise helfen, wie man sich selbst verteidigen dürfte. Man spricht dann von Nothilfe.

● Die Notwehr ist ein **Jedermannsrecht**, sie steht also jedem zu. Sie ist nur gegen Angriffe von einem Menschen zulässig. Geht die Gefahr von einem Tier oder einer Sache aus, so gilt das Notstandsrecht (siehe S. 113-115). Benutzt jedoch ein Angreifer ein Tier oder eine Sache als Werkzeug für seinen Angriff, so geht der Angriff in Wahrheit von ihm aus, nicht von dem Tier, so dass Notwehr zulässig ist.

● Auch ein **Jagdgast**, ja sogar jeder Spaziergänger kann daher im Wege der Nothilfe gegen einen Wilderer oder sonstigen Straftäter vorgehen und dessen Angriff auf den Jäger, den Hochsitz oder das Jagdausübungsrecht abwehren.

● Auch Anschläge auf **öffentliche Anlagen** wie z. B. Bahnlinien, Straßen, Brücken, Strom- und Sen-

demasten, Wasserleitungen u. s. w. dürfen von jedermann und damit auch von Jägern mit den Mitteln der Notwehr abgewehrt werden, um Schaden zu verhindern. Anschließend darf der Täter festgenommen und zur Polizei gebracht oder bis zu deren Erscheinen (Notruf über Handy) festgehalten werden, sofern er unbekannt ist und sich nicht ausweisen kann oder will.

● **Wir Jäger beobachten** wie keine andere Personengruppe die Vorgänge in Wald und Flur, bei Tag und bei Nacht, so dass solche Begegnungen nicht auszuschließen sind. Ein **Handy für Notrufe** und sofortige Benachrichtigung der Polizei einschließlich einer kurzen präzisen Täter- und Fahrzeugbeschreibung sowie eventueller Fluchtrichtung gehört daher heutzutage immer zur Ausrüstung!

● Liegt nur scheinbar ein Angriff vor, nicht aber in Wirklichkeit (**Potativnotwehr**), z. B. wenn die Waffe des Angreifers nicht geladen oder eine wie echt aussehende Spielzeugwaffe war, und glaubt der Angegriffene ohne Fahrlässigkeit an das Vorliegen eines wirklichen Angriffs, so bleibt er straflos. Denn er konnte ja nicht erkennen, dass die Waffe ungeladen oder eine Spielzeugwaffe war, er sich also in Wirklichkeit gar nicht in Gefahr befand. Es fehlt am Vorsatz.

Wer einen Angriff absichtlich **proviziert**, um unter dem Deckmantel der Notwehr zuschlagen zu können, kann sich grundsätzlich nicht auf Notwehr berufen. Er wird für seine Tat bestraft.

2. Voraussetzungen der Notwehr

Die Notwehr hat zwei Voraussetzungen, je eine hinsichtlich des Angriffs und der Abwehr:

● Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff,

● Erforderlichkeit der Abwehr.

IN AKUTER GEFAHR

2.1 Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

„Wann“ Notwehr geübt werden darf, also zu welchem Zeitpunkt, richtet sich nach dem Vorliegen eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs.

- „Gegenwärtig“ ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade abläuft oder noch nicht beendet ist. Der Angriff „beginnt“, wenn der Täter unmittelbar zur Tat „ansetzt“, er also schon eine Handlung vornimmt, die zwar noch nichts verletzt, aber jeden Moment „unmittelbar in eine Verletzung umschlagen kann, so dass durch ein Hinausschieben der Abwehr deren Erfolg gefährdet werden würde“¹⁾ (z. B. Ziehen, Heben, Ergreifen der Waffe, Ausholen zum Schlag oder Stich, jeweils um anzugreifen).

- Man muss also **nicht warten**, bis der Täter zugeschlagen, zugestochen oder geschossen hat, dann käme die Abwehr zu spät, sondern darf dem kurz zuvor kommen. Hierzu weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass auch heute noch der klassische Satz aus dem Jahre 1532 gilt: Der Angegriffene „ist auch mit seiner gegenweh, bisz er geschlagen wirdt, zu warten nit schuldig“ („der Angegriffene muss mit seiner Gegenwehr nicht warten, bis er geschlagen wird“).²⁾

- Der Angriff ist **beendet** und damit *Notwehr ausgeschlossen*, wenn er abgebrochen, aufgegeben oder beendet ist. Trifft man z. B. den Täter am folgenden Tag, so ist weder Notwehr zulässig (Angriff ist beendet) noch darf er festgenommen werden (kein Antreffen auf „frischer“ Tat, siehe S. 117).

- **Beispiele:** Flucht des Wilderers/Einbrechers **ohne** Beute = Angriff aufgegeben, keine Notwehr mehr zulässig, verfolgen und festnehmen aber erlaubt.

Flucht **mit** Beute = Angriff auf das Eigentum/Aneignungsrecht noch nicht abgeschlossen = Notwehr

noch erlaubt, durch Verfolgen, Anhalten und Abnehmen der Beute, als letzte Möglichkeit bei nicht unerheblichen Werten nach erfolglosem Androhen und Warnschuss auch ein Beinschuss, z. B. wenn der Täter sonst mit erheblicher Beute entkommen würde (siehe S. 108)³⁾.

Ein Einsatz des **Hundes** geht als milderer Mittel vor (siehe S. 107). Außerdem ist eine Festnahme/ein Festhalten bis zum Eintreffen der Polizei erlaubt, wenn der Täter unbekannt ist und sich nicht ausweisen kann oder will (siehe S. 117).

- „**Rechtswidrig**“ ist jeder Angriff, zu dem der Täter nicht berechtigt ist, den der Angegriffene also nicht

zu dulden braucht. So ist z. B. Notwehr gegen Notwehr oder gegen eine Festnahme nicht erlaubt, weil der in Notwehr (zur Festnahme) geführte „Angriff“ nicht rechtswidrig ist. Dagegen ist gegen die Überschreitung der Notwehr wieder Notwehr zulässig, weil die Überschreitung rechtswidrig ist.

● Beispiel aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs

A. und B. waren verfeindet. A. wusste, dass B. im Besitz einer Pistole war und diese bei sich trug. Er wollte ihm daher aus dem Weg gehen, weil er schon mehrfach vor ihm gewarnt und auch schon von ihm bedroht worden war. →



In solchen Lagen ist auch ein Waffeneinsatz erlaubt, wenn möglich in abgestufter Weise

Foto: Archiv

IN AKUTER GEFAHR

Hier liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Wilderers auf das Jagdausübungsrecht vor

Foto: Burkhard Wismann-Steins



Eines Tages betrat er ein Lokal und stand unvorhergesehen dem B. gegenüber. Als dieser ihn erkannte und mit seiner Hand in Richtung Brusttasche griff, deutete A. dies als Griff zu der dort verborgenen Waffe und schoss ihn nieder.

Das Landgericht verneinte Notwehr und verurteilte A. wegen versuchten Totschlags, weil B. noch keinen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen ihn gestartet habe und es zweifelhaft sei, ob er überhaupt nach einer Waffe habe greifen wollen. Auf die Revision des A. hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf und wies die Sache an das Landgericht zur weiteren Aufklärung zurück.

● „Gegenwärtig“, so der Bundesgerichtshof, sei nicht erst die eigentliche Verletzungshandlung, sondern schon ein vorheriges Verhalten, „das zwar noch kein Recht verletzt, aber unmittelbar in eine Verletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschieben der Abwehrhandlung deren Erfolg gefährdet würde.“ Hier habe möglicherweise – objektiv oder jedenfalls aus der Sicht des A. – eine Gefahrensituation vorgelegen, „die nur durch einen schnellen Einsatz von Verteidigungsmitteln zu

meistern“ gewesen sei. Inwieweit dies zutrefte und hierzu der Waffeneinsatz „erforderlich“ gewesen sei, habe das Landgericht noch aufzuklären und zu überprüfen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 7.11.1972 1 StR 489/72 –

● **Beachte:** Natürlich kann nicht immer im Griff zur Brusttasche der Beginn eines Angriffs mit einer Kurzwaffe gesehen werden. Hier aber lagen aufgrund der Vorgeschichte so starke Gründe dafür vor, dass es zu Gunsten des A. nicht ausgeschlossen werden konnte. Je nach Gefahrenlage stellt also bereits der Griff zur Waffe den Beginn eines gegenwärtigen Angriffs dar, nicht erst das nachfolgende Anlegen oder gar Schießen.

2.2 „Erforderlichkeit“ der Abwehr

● „Wie“ Notwehr geübt werden darf, also mit welchen Mitteln (Waffen), richtet sich nach der „Erforderlichkeit“, also danach, welches in der konkreten Situation zur Verfügung stehende Abwehrmittel verwendet werden darf, um den Angriff sicher abzuwehren. Hier liegt zweifellos das **Hauptproblem** der Notwehr, insbesondere wenn es um

den Einsatz der Schusswaffe zu Verteidigungszwecken geht.

● Hierbei muss nicht ein gleichartiges Mittel im Sinne einer „Waffengleichheit“ eingesetzt werden, z. B. Faust gegen Faust, Knüppel gegen Stock u. s. w., vielmehr darf der Angegriffene auch ein **überlegenes Abwehrmittel** einsetzen (z. B. Hund, Schusswaffe), wenn das die einzige Möglichkeit ist, um den Angriff sicher abzuwehren. Sonst hätte der alte, schwache, kranke Angegriffene nie eine Chance gegen den jungen, trainierten Angreifer, es würde das Faustrecht gelten.

● Deshalb gilt auch grundsätzlich *nicht* das Prinzip der *Verhältnismäßigkeit*, sondern das der **Erforderlichkeit** (Unvermeidbarkeit) des eingesetzten Abwehrmittels. Das bedeutet, dass der Angegriffene **keine andere Möglichkeit**, also keine andere Wahl gehabt haben darf, als seine Waffe wie geschehen einzusetzen, um den Angriff sicher abzuwehren. Man muss sich also immer die Frage stellen: War der Einsatz der Waffe in der konkreten Lage unvermeidbar? Oder gab es noch eine andere, ebenfalls sichere Verteidigungsmöglichkeit, z. B. den mannscharfen Hund oder Sitzstock?

● Der Einsatz eines **mannscharfen Hundes** geht dem Waffeneinsatz grundsätzlich vor, sofern er geeignet ist, den Angriff sicher abzuwehren, also z. B. bei Angriffen mittels körperlicher Gewalt. Auch er ist wegen der drohenden Verletzungen vorher anzukündigen. Oft ist er sogar der bessere Schutz. Denn der Hund verfehlt den Täter nicht, ihm kann der Täter nicht ausweichen und sein Einsatz ist weniger risikoreich. Außerdem glauben viele Angreifer, man wage es doch nicht, die Waffe einzusetzen, was bei einem Hund nicht der Fall ist.

Ein Schlagen mit dem Schaft oder Lauf der Waffe scheidet in der Regel aus, weil dem Angreifer dadurch die Möglichkeit gegeben wird, die Waffe zu ergreifen und sie dem Jäger abzunehmen. Auch ist die Gefahr der unbeabsichtigten Auslösung eines Schusses viel zu groß (vgl. die Unfallvorschriften).

● Der Angegriffene braucht sich grundsätzlich auch nicht auf einen **Zweikampf** mit möglichen Verletzungen einzulassen, weil dessen Ausgang ungewiss ist⁴⁾, außer er ist erkennbar eindeutig überlegen. Vielmehr darf er sogleich das Abwehrmittel wählen, das er zur Hand hat und das eine „sofortige und endgültige“ Beseitigung der Gefahr (des Angriffs, nicht des Gegners!) erwarten lässt. Auch muss er nicht zur Schonung des Angreifers auf weniger gefährliche Abwehrmittel zurückgreifen, wenn deren Wirksamkeit zweifelhaft ist.⁵⁾

● **Das bedeutet:** Die Folgen der Abwehr (z. B. durch einen Schuss) dürfen **schwerer** sein als die durch den Angriff drohenden (z. B. durch einen Stockschlag), sofern nur – **und das ist das Entscheidende!** – eine andere (mildere) Verteidigungsmöglichkeit, die ebenfalls sicher ist, in der konkreten Situation nicht gegeben ist, der Einsatz des überlegenen Mittels also unvermeidbar war.

Wie eine Schusswaffe eingesetzt werden darf, ergibt sich aus der

konkreten Gefährdungssituation, in der sich der Angegriffene befindet, also aus der Bedrohlichkeit seiner Lage. Entscheidend ist, wie viel Zeit er noch hat (zum Androhen und Abgeben eines Warnschusses), wie viele Patronen in der Waffe sind (Warnschuss entfällt bei nur einer Patrone), ob der Angreifer bereits die Waffe hebt, mit dem Knüppel ausholt usw.

● **Beispiel aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs**

„Grundsätzlich darf der Angegriffene das für ihn erreichbare Abwehrmittel wählen (auch eine Schusswaffe, sogar die, die er ohne Erlaubnis führt), das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten lässt. Beim lebensgefährlichen Einsatz einer Schusswaffe sind aber Grenzen gesetzt. Er ist zwar nicht von vornherein verboten. Er kann aber nur das letzte Mittel der Verteidigung sein.“

*In der Regel ist der Verteidiger gehalten, deren Verwendung zunächst **anzudrohen**. Reicht dies nicht aus, so muss der Verteidiger, wenn möglich vor dem tödlichen Schuss, einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz versuchen. In Frage kommen **Warnschüsse** oder, wenn diese nicht ausreichen, Schüsse in die **Beine**, um den Angreifer kampfunfähig zu machen, also solche Abwehrmittel, die einerseits für die Wirkung der Abwehr nicht zweifelhaft sind und andererseits die Intensität und Gefährlichkeit des Angriffs nicht unnötig überbieten.“*

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.10.1986 – 4 StR 505/86 –, bestätigt durch zahlreiche weitere Urteile (Hervorhebungen vom Verfasser)

● **Bei mehreren sicheren Abwehrmöglichkeiten muss also die für den Angreifer am wenigsten gefährliche angewendet werden, sofern die Gefahrensituation das zulässt.** Aber man muss nicht zur Schonung des Angreifers ein Mittel ausprobieren, dessen Wirksamkeit unsicher ist, so dass man in Gefahr

IN AKUTER GEFAHR

Als Grundsatz für einen Schusswaffeneinsatz gilt daher:

1. „Ob“ ein Einsatz der Waffe erlaubt ist, richtet sich danach, ob andere, mildere aber ebenfalls wirksame Abwehrmöglichkeiten gegeben sind, um den Angriff sicher abzuwehren. Ist das nicht der Fall, ist also der Waffeneinsatz „eröffnet“, so stellt sich die Frage des Wie.

2. „Wie“ die Waffe jetzt eingesetzt werden darf, hängt von der konkreten Gefahrenlage ab. Ist genügend Zeit zur Verfügung, gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge, damit stets das mildeste Mittel angewandt wird:⁶⁾

1. Stufe: **Androhung des Waffeneinsatzes.**
Falls erfolglos:

2. Stufe: **Warnschuss (möglichst in Erde, zwecks späteren Nachweises).**
Falls erfolglos:

3. Stufe: **Arm- oder Beinschuss (kleine Kugel, sofern vorhanden).**
Falls erfolglos:

4. Stufe: **Körperschuss.**

● Geht es bereits um Leben oder Tod, etwa weil der Angreifer schon zum Schuss anschlägt oder zum Stich ausholt, darf sofort geschossen werden, auch auf den Körper, ohne Einschränkung.⁷⁾ Weitere Schüsse sind nur erlaubt, wenn der vorangehende die Gefahr nicht beseitigt hat, der Angreifer z. B. mangels Stoppwirkung weiter versucht, seinen lebensbedrohlichen Angriff fortzusetzen.⁸⁾

geraten kann. Für ungewollte (schwerere) Auswirkungen einer durch Notwehr gedeckten Abwehr muss der Angegriffene nicht einstehen.

● Ist der Angriff abgewehrt und der Täter verletzt, so ist ihm **Erste Hilfe** zu leisten, sofern das ohne Eigengefährdung möglich ist. Außerdem ist ein Rettungswagen anzufordern. Anschließend ist bei der Polizei gegen den Täter Anzeige zu er-

IN AKUTER GEFAHR

Vorsicht! Die Situation ist völlig unklar



Foto: Werner Nagel

statten, z. B. wegen Wilderei, versuchter gefährlicher Körperverletzung oder versuchten Totschlags.

3. Ausnahmen

- Bei **Bagatellen** ist der Einsatz einer Schusswaffe wegen der schwerwiegenden Folgen für den Angreifer *nicht* erlaubt. Das ist der Fall, wenn eine solche Verteidigung „**völlig maßlos**“ wäre und daher einen Rechtsmissbrauch darstellen würde. Ein solcher Fall liegt z. B. vor bei Angriffen von Kindern, Geisteskranken und Volltrunkenen sowie bei einem „**völlig unerträglichen Missverhältnis**“ zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und den durch die Abwehr drohenden Verletzungen.

- **Beispiele:** Rettung *geringwertiger Sachen* durch Waffeneinsatz gegen die Person (Schuss auf den mit nur geringer Beute fliehenden Wilderer/Dieb, siehe unten), Niederschießen wegen einer Beleidigung oder unbefugten Fotoaufnahme oder bei bloßen Störungen oder Belästigungen ohne körperliche Beeinträchtigungen.

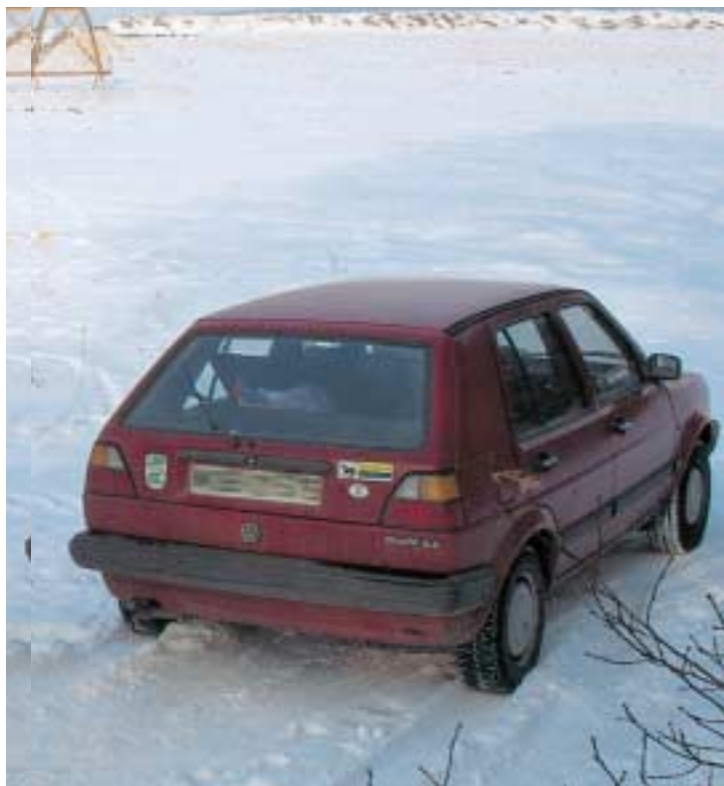
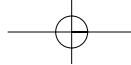
- Wann eine Sache „**geringwertig**“ ist, sagt das Gesetz nicht. Dieser Begriff unterliegt daher der Auslegung durch die Gerichte. Teilweise wird in Anlehnung an § 248a Strafgesetzbuch (= Diebstahl „geringwertiger“ Sachen) die dortige Wertgrenze von derzeit etwa 50 Euro übernommen⁹⁾, teilweise wird ein „**unerträgliches Missverhältnis**“ zwischen dem gefährdeten Gut und den Folgen der Abwehr verlangt. Wann das gegeben ist¹⁰⁾, wird aber nicht klar definiert. Letztlich gibt es keine „feste Summe“, so dass auf jeden Fall ein ausreichender „**Sicherheitsabstand**“ eingehalten werden sollte (siehe unten).

4. Weitere Beispiele

- Fieht der Wilderer mit einem gewilderten **Hasen**, so scheidet ein Einsatz der Waffe gegen die Person als letzte Möglichkeit zur Erlangung des Wildes auf jeden Fall aus. Der Wert des Hasen ist zu gering, um einen Einsatz der Waffe gegen den Körper zu rechtfertigen. Ein Warnschuss zur Erlangung der Beute ist aber erlaubt.

- Fieht der Wilderer mit einem **Reh**, so rate ich dringend davon ab, als letztes Mittel nach erfolgloser Androhung und Warnschuss die Waffe gegen die Person des Wilderers (Beinschuss) einzusetzen. Denn erstens ist es zweifelhaft, ob die Gerichte hier die Geringwertigkeit sicher verneinen werden, und zweitens ist der anschließende Stress durch das nachfolgende Ermittlungsverfahren gegen den Jäger mit unbekannter Dauer und ungewissem Ausgang viel zu groß, von der Abwehr von Schadensersatzansprüchen ganz zu schweigen (siehe S. 110).

Zwar hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 24.8.1956 – 2 St 494/1956 – entschieden, dass ein Beinschuss auf einen Wilderer, der uneinholbar mit einem gewilderten Reh trotz Androhung des Waffeneinsatzes flüchtet, durch Notwehr gerechtfertigt ist, weil eine solche Verteidigung als letzte Möglichkeit zur Erlangung des Wildbrets „**nicht völlig maßlos**“ und auch nicht „**rechtsmissbräuchlich**“ ist. Aber das war 1956, als die Sitten noch strenger



nicht dazu, den Täter aus Wut, Rache oder Vergeltung nachträglich zu verletzen.

- In den vorstehenden Beispielen ist ein **Verfolgen** und **Anhalten** (Stellen) des Täters erlaubt. Die Anwendung körperlicher Gewalt („festes Zupacken“) ist hierzu zulässig, ein Einsatz des Hundes nach Ankündigung ebenfalls, aber nur zum Stellen und Verbellen, ohne zu beißen (siehe S. 117). Auch ein Warnschuss ist grundsätzlich zum Anhalten erlaubt.

waren und ein Reh noch einen höheren Wert besaß. Ob das heute noch so gilt, ist ungewiss. Daher sollte man sich auch hier mit einem Warnschuss zur Erlangung des Wildbrets begnügen, nach Ankündigung wäre auch der Einsatz eines Hundes erlaubt.

- Anders bei **Waffenraub**: Wer dem Jäger mittels Gewalt seine Waffe wegnehmen will, z. B. durch einen Überfall beim Pirschgang oder bei Rückkehr zum Fahrzeug, darf notfalls auch mit Waffengewalt abgewehrt werden. Denn der Wert einer Waffe liegt weit über der Geringwertigkeitsgrenze, und wer solche Absichten hegt, führt nichts Gutes im Schilde. Sowohl der Schutz des Eigentums als auch Gründe des Selbstschutzes sprechen daher hier für eine effektive Verteidigung.

- **Flieht der Hochsitzerstörer** oder Fahrzeugbeschädiger uneinholbar mit einem Zweirad, so ist ein Hinterherschießen *keinesfalls* mehr erlaubt. Sein Angriff ist nicht mehr gegenwärtig, sondern beendet (siehe S. 105). Die Notwehr ist ein reines Abwehrrecht, sie berechtigt

Ist der Täter unbekannt und kann oder will er sich nicht ausweisen, oder ist er fluchtverdächtig, so darf er vorläufig festgenommen (festgehalten) und der Polizei übergeben werden (siehe S. 117). Beweismittel sind sicherzustellen.

- Auch bei **bloßer Störung der Jagdausübung** ohne gewaltsame Angriffe auf die Jäger scheidet ein Einsatz der Waffe aus. Hier sind Aufklärung und Überzeugung sowie Anzeige und Unterlassungsklage angesagt. Eine Festnahme ist nur erlaubt, wenn eine Straftat begangen wurde (Sachbeschädigung, Körperverletzung), das bloße Stören ist nur eine Ordnungswidrigkeit (siehe S. 34, 117).

Anders ist es aber bei Gewaltanwendung gegen den Jäger oder sein Eigentum. In solchen Fällen darf der Angriff im Rahmen der Erforderlichkeit abgewehrt werden. Bei mehreren Jägern dürfte allerdings ein Waffeneinsatz in der Regel nicht „erforderlich“ und damit unzulässig sein, außer sie werden mit Schlag-, Stich oder Schusswaffen angegriffen.

IN AKUTER GEFAHR

5. Straflöse Überschreitung der Notwehr

- Gewissermaßen als „Notbremse“ fungiert § 33 Strafgesetzbuch: Wer aus „Verwirrung, Furcht oder Schrecken“ die Grenzen der Notwehr **überschreitet**, bleibt straflos. Mit dieser Regelung berücksichtigt das Gesetz die **besondere Stresssituation**, in der sich der Angegriffene befindet. Ist diese so groß, dass er aus den genannten Gründen den Überblick verloren („kopflös“) und falsch gehandelt hat, so soll ihm das nicht vorgeworfen werden.¹¹⁾

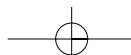
Das gilt vor allem bei überraschenden Angriffen, aber auch in sonstigen Fällen. Stets muss die Verwirrung, Furcht oder der Schrecken aber so groß gewesen sein, dass die Fähigkeit, das Geschehen in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit richtig zu verarbeiten, in der konkreten Situation erheblich reduziert gewesen ist. Normale Angst genügt nicht, Wut und Zorn nie.

V. ERGEBNIS

1. Gegenwärtige rechtswidrige **Angriffe** auf das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, das Jagdausübungsrecht und die Ehre dürfen durch Notwehr abgewehrt werden.

2. Ein **Waffeneinsatz** ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn andere, weniger gefährliche, aber ebenfalls sichere Abwehrmöglichkeiten in der konkreten Lage nicht gegeben sind. Er muss zur Abwehr „unvermeidbar“ gewesen sein. Der Einsatz eines scharfen Hundes geht in der Regel vor.

3. Ist hiernach der Einsatz der Waffe erlaubt, so ist grundsätzlich in folgender **Reihenfolge** vorzugehen: 1. Androhung, 2. Warnschuss, 3. Arm- oder Beinschuss, 4. Körperschuss, damit stets das **mildeste** Mittel eingesetzt wird. →



IN AKUTER GEFAHR

Gegen
gewaltloses
Stören der Jagd
scheidet ein
Waffeneinsatz
aus



Foto: Burkhard Fischer

Ist hierzu keine Zeit, geht es bereits um Leben oder Tod oder schwere Verletzungen, so ist jeder Schuss zur eigenen Rettung erlaubt.

5. Wird der Angriff abgebrochen oder aufgegeben (**Täter flieht**), ist keine Notwehr mehr erlaubt, der Täter darf aber verfolgt und eventuell festgenommen werden.

6. Zur Abwehr nur **geringfügiger** Angriffe ist der Einsatz der Waffe wegen der Schwere der Folgen nicht erlaubt (z. B. Beleidigung, gewilderter Hase).

VI. TIPP

● **Zurückhaltung ist geboten!** Der Einsatz der Waffe ist immer nur als letztes Mittel erlaubt und sollte nur zur Rettung von Leib und Leben eingesetzt werden, je nach Situation abgestuft, damit stets die mildeste Form gewählt wird.

● Das Dilemma jeder Notwehr ist: Wer zu spät handelt, riskiert sein Leben, wer zu weit geht, seine Freiheit. Deshalb sollte man stets versuchen, gewaltsame Auseinandersetzungen

zu **vermeiden** und ihnen aus dem Wege zu gehen, damit ein Waffeneinsatz erst gar nicht erforderlich wird.

● Zu bedenken ist auch, dass bei jedem Gebrauch der Waffe erst einmal ein **Strafverfahren** gegen den Jäger eingeleitet wird, in dem der Sachverhalt ermittelt und die Waffen für die Dauer des Verfahrens beschlagnahmt werden. Hahn in Ruh! Bis dieses Verfahren wegen Notwehr eingestellt wird oder Freispruch erfolgt, kann viel Zeit vergehen, die stark an den Nerven zehrt.

● Hat man die Wahl, so ist es daher allemal **besser**, einen Konflikt zu vermeiden und der Polizei eine genaue Täterbeschreibung zu geben (Größe, Figur, Alter, Haarfarbe, Bart, Brille, Kleidung, Fahrzeug mit Einzelheiten), als forsch mit der Waffe einzuschreiten, sodann die Folgen des Ermittlungsverfahrens auf sich zu nehmen und schließlich möglicher Weise selbst auf der Anklagebank zu sitzen.

Anmerkungen:

¹⁾ BGH, Urteil v. 7.11.1972 – 1 StR 489/72 – (Griff zur Waffe in Angriffsabsicht); Beschluss v. 8.3.2000

– 3 StR 67/2000 – (bedrohliches Nähern zwecks körperlicher Auseinandersetzung); Urteil v. 23.1.2003 – 4 StR 267/2002 – (bedrohliches Gegenübertreten mit Messer)

²⁾ So BGH, Urteil vom 7.11.1972 – 1 StR 489/72 – ; siehe ferner die Urteile unter Anm. 1

³⁾ Schönke/Schröder/Lenckner, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Auflage 2001, § 32 RdNr. 37 und 50 mit weiteren Nachweisen; Leipziger Kommentar, 10. Auflage 1985, § 32 RdNr. 229 und 313 ff. mit weiteren Nachweisen

⁴⁾ BGH, Beschluss v. 16.4.1998 – 4 StR 114/98 –; Urteile v. 27.4.1982 – 5 StR 94/82 –, v. 5.11.1982 – 3 StR 375/82 –

⁵⁾ Vergleiche die Urteile des BGH unter Anm. 4; ferner Urteil v. 12.2.2003 – 1 StR 403/02 –; Beschluss v. 21.3.2001 – 1 StR 48/01 –; Urteile v. 5.10.1990 – 2 StR 347/90 – und v. 27.4.1982 – 5 StR 94/82 –

⁶⁾ BGH, Urteile v. 13.3.2003 – 3 StR 458/02 –; v. 25.11.2003 – 1 StR 308/03 –; v. 22.11.2000 – 3 StR 331/00 –; v. 5.10.1990 – 2 StR 347/90 –

⁷⁾ BGH, Urteile v. 25.11.2003 – 1 StR 308/03 –; v. 22.11.2000 – 3 StR 331/00 – und v. 27.4.1982 – 5 StR 94/82 –; Beschluss v. 16.4.1998 – 4 StR 114/98 –

⁸⁾ BGH, Urteil v. 25.11.2003 – 1 StR 308/03 –; Urteil v. 29.6.1994 – 3 StR 628/93 –

⁹⁾ Münchener Kommentar, Auflage 2003, § 32 RdNr. 193 mit weiteren Nachweisen; SK – StGB, Stand 04/2001, § 32 RdNr. 110

¹⁰⁾ Schönke/Schröder/Lenckner, wie Anm. 3, § 32 RdNr. 50 mit weiteren Nachweisen; Leipziger Kommentar, wie Anm. 3, § 32 RdNr. 313 ff. mit weiteren Nachweisen

¹¹⁾ BGH, Beschluss v. 21.3.2001 – 1 StR 48/01 – und Beschluss v. 21.6.1989 – 3 StR 203/89 –



Für junge Dachse und alte Hasen: Die Praxisreihe für den Jäger.



WILD UND HUND Exklusiv Flintenschule

Ob für angehende Jungjäger oder gestandene Jünger der grünen Zunft: Auf dem Schießstand oder während der Jagd offenbaren sich manchmal Mängel in der Schießfertigkeit mit der Flinte. Während des Jungjägerunterrichtes fehlt es oft an Zeit, den Kandidaten das richtige Basiswissen im praktischen Flintenschießen zu vermitteln. Schießlehrer Heinz Oppermann beackert in diesem WILD UND HUND-Exklusiv das gesamte Feld des Umgangs mit der Flinte: vom anzupassenden Schaft mit Kontrolle an der Anschuswand über richtige Haltung und Anschlag bis zu den einzelnen Disziplinen wie Trap, Skeet, Parcours, Hasenscheibe und das Schießen mit Flintenlaufgeschossen – mit wenig Text und viel Illustration. Eine Lebenshilfe für Jungjäger, alte Hasen und Ausbilder.



9,- €

Bestell.-Nr. 48812

Unser Spartipp:

Sparen Sie Zeit und Geld! **Bestellen Sie unsere WILD UND HUND-Einzelhefte im Abonnement.** Damit bekommen Sie jedes Sonderheft portofrei direkt in den Briefkasten. Außerdem erhalten Sie **1 Sonderheft als Geschenk.**

Bitte geben Sie uns bei Ihrer Bestellung an, welches Sonderheft Sie als Geschenk erhalten möchten.

Übrigens: Sie können Ihr Abonnement jederzeit widerrufen.



Sammelschuber
Bestell.-Nr. 762
für nur **€ 7,50**

Weitere WILD UND HUND-Sonderhefte finden Sie unten und im Internet

	Bestell.-Nr.	Preis €		Bestell.-Nr.	Preis €
■ Schwarzwild	48212	9,-	■ Reiz- und Lockjagd (mit CD)	48512	9,90
■ Jagdliche Einrichtungen (2)	48312	9,-	■ Jagdgebrauchshunde (3)	48612	9,-
■ Jagdrecht (1)	48412	9,-	■ Jagdrecht (2)	48712	9,-

Kostenlose Bestellhotline:

(Mo.-Fr. 8-18 Uhr) **0800 / 728 57 27**
Fax: 02604 / 978-555, E-Mail: callcenter@paulparey.de

Ausführliche Informationen und Online-Bestellung: → www.paulparey.de → Shop → Sonderhefte

Bitte Coupon ausfüllen, abtrennen und in einem frankierten Umschlag senden an: Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Leserservice, Erich-Kästner-Straße 2, 56379 Singhofen, Deutschland

Ja, ich möchte bestellen*

Name, Vorname _____
 Straße, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____ Telefon (für evtl. Rückfragen) _____
 Fax _____ E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Menge	Artikel	Bestell.-Nr.	Einzelpreis €	Gesamtpreis €

Gesamtbetrag € (zzgl. Versandkosten) _____

Gewünschte Zahlungsweise:

Durch Bankeinzug (nur in Deutschland möglich):

Kontonummer _____ BLZ _____

Bank _____

Mit Kreditkarte:

VISA Eurocard/Mastercard Amex Diners

Kartennummer (14 bis 16-stellig) _____ gültig bis _____

Per Rechnung